

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. Dezember 2017

**Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz
zuständigen Behörden**

A. Problem

Am 26. Juni 2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Die Regelungen über die Verpflichteten sowie über die Zuständigkeit wurden geändert, und zwar sind nunmehr Finanzunternehmen in § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG, Versicherungsvermittler in § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG, nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG, Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen in § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG, Immobilienmakler in § 2 Abs. 1 Nr. 14, Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen in § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG und Güterhändler in § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG erwähnt. Weiter sind die Zuständigkeiten nicht mehr in § 16 GwG, sondern in § 50 GwG geregelt. Die Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden ist entsprechend redaktionell anzupassen, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

B. Lösung

Die Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden ist entsprechend des beigefügten Entwurfs einer Änderungsbekanntmachung anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung hat wegen der bereits bestehenden Zuständigkeiten keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Mit der Anpassung der Zuständigkeitsbekanntmachung sind keine genderrelevanten Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz und Verfassung sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderungsbekanntmachung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1748 und unter Berücksichtigung der Neufassung der Anlage die Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage: Entwurf einer Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden

Vom

Der Senat bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden vom 10. August 2010 (Brem.ABl. S. 745), die zuletzt durch Artikel 1 der Bekanntmachung vom 28. Februar 2017 (Brem.ABl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 14“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 werden die Wörter „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln,“ durch das Wort „Güterhändler“ und die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 13“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 16“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 7a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 11“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und Sport“ werden gestrichen.
 - b) Die Wörter „Spielbanken nach § 2 Absatz 1 Nummer 11“ werden durch die Wörter „die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1, §§ 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 16 Absatz 2 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 50 Nummer 9“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat